



PHOENIX
YACHTING

Phoenix Yacht Management GmbH, Franzensgasse 22/4, A-1050 Wien

CHARTERVERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Chartervertrag wird zwischen der Phoenix Yacht Management GmbH, FN 295368s des Firmenbuches beim Handelsgericht Wien, Franzensgasse 22/4, 1050 Wien (in der Folge Vercharterer genannt) im Auftrag des Eigners und dem Charterer ggf. unter Vermittlung der Agentur einerseits und dem Charterer andererseits geschlossen.

Der Charterer erklärt, dass er den Vertrag gelesen, die darin verwendeten nautischen Fachausdrücke sowie ihre Bedeutung verstanden oder erklärt bekommen hat und mit den, auf die Besonderheiten des Yachtcharters und Yachtsportes abgestimmten Vertragsbedingungen einverstanden ist.

1. Zahlung - Rücktrittsbedingungen

- 1.1 Sofern nicht anders im Vertrag ausgewiesen, ist die Anzahlung des Charterpreises in der angegebenen Höhe innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss fällig, der Rest sechs Wochen vor Törnbeginn. Der Zahlungseingang hat innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen. Bei Vertragsabschluss innerhalb von 6 Wochen vor Törnbeginn, ist der gesamte Betrag sofort zur Bezahlung fällig.
- 1.2 Der Vercharterer kann in dringenden Fällen lt. Konsumentenschutzgesetz innerhalb von 7 Tagen ab Vertragsabschluss den Rücktritt erklären. In diesem Fall verpflichtet sich der Vercharterer etwaig gezahlte Beträge unverzüglich (ggf. über die Agentur) an den Charterer zurückzuzahlen.
- 1.3 Für den Fall, dass die Restzahlung nicht 2 Tage vor Charterantritt auf dem Bankkonto der Phoenix Yacht Management GmbH eingegangen ist, so muss der Charterer die gesamte fällige Restsumme vor Ort bezahlen, bevor er die Yacht übernehmen kann. Sollte eine Doppelzahlung erfolgen so wird die Rückzahlung so schnell als möglich veranlasst. Alle Bankspesen trägt der Charterer. Falls der Charterer die Restsumme nicht zahlt, so ist der Basisleiter angewiesen, die betreffende Yacht nicht zu übergeben.
- 1.4 Die Yacht ist Haftpflicht - und Kaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von € 2.000,- bis € 3000, die als Kautions vor Antritt der Charter am Stützpunkt mit Visa Card oder Master Card zu hinterlegen ist, und die im Schadensfreiheitsfall ohne Abzug bei der Rückkehr zum Stützpunkt zurückerstattet wird. Die Versicherungsbedingungen werden Bestandteil dieses Vertrages und liegen zur jederzeitigen Einsicht auf der Basis auf, werden bei Bedarf übersandt oder sind auf der Homepage des Vercharterers ersichtlich. Weiters erklärt der Charterer, dass gegenständliche Kautions auch für die Abdeckung etwaiger Schäden herangezogen werden kann, die dem Vercharter entstanden sind.
- 1.5 Im Charterpreis nicht enthalten sind Hafens- und andere Gebühren sowie Treibstoff, Gas, Wasser und alle Aufwendungen bzw. Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Yacht während des Yachtcharters notwendig sind. Die Anreise sowie die Unterbringung vor Ort sind nicht Bestandteil des Vertrages und daher vom Charterer zu organisieren.
- 1.6 Schäden durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz und Schäden die durch den Charterer verursacht wurden und nicht von der Versicherung gedeckt sind, hat der Charterer zu tragen. Dies gilt auch für Folgeschäden.
- 1.7 Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Gelingt eine Ersatzcharter zu denselben Konditionen, so erhält der Charterer seine Zahlung abzüglich entstandener Handling Kosten in Höhe von mind. 20 % der Anzahlung zurück. Ab 6 Wochen vor Charterbeginn hat der Vercharterer Anspruch auf den gesamten Charterpreis. **Es wird dem Charterer dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.** Hierzu übersendet der



PHOENIX
YACHTING

Phoenix Yacht Management GmbH, Franzensgasse 22/4, A-1050 Wien

Vercharterer / Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen bzw. findet der Charterer die Informationen auch auf der Phoenix Yachting Homepage.

2. Pflichten des Vercharterers

- 2.1 Die gebuchte Yacht wird dem Charterer sauber, segelklar, seetüchtig und voll getankt übergeben.
- 2.2 Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben dem Charterer erhalten, soweit die Ersatzyacht mit Mängeln behaftet ist.

3. Pflichten des Vermittlers / Agentur:

- 3.1 Aufklärung des Kunden in Bezug auf seine Rechte und Pflichten, die mit dem Abschluss eines Chartervertrages entstehen können. (Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vercharterers)
- 3.2 Ordnungsgemäße Weiterleitung der Buchung an den Vercharterer, darunter fällt eine den Vorschriften entsprechende Ausstellung einer Buchungsbestätigung, die telefonische Weitergabe oder mittels elektronischer Medien erfolgte Weitergabe (Buchungssysteme) der Buchungsdaten an den Reiseveranstalter; korrekte Weitergabe von Informationen vom Reiseveranstalter an den Kunden; die Aushändigung von Reiseunterlagen bei gleichzeitiger Entgegennahme der Rest- oder Bezahlung; Weiterleitung der korrekt ausgefüllten Crewliste des Kunden;
- 3.3 Vertretung der Interessen seiner vermittelten Reiseveranstalter-Partner: ein Reisevermittler darf keine seinem Handelsherren abträgliche oder nachteilige Zusagen gegenüber Kunden tätigen; er darf nicht in die aktive Formulierung einer Kundenreklamation eingreifen;

4. Pflichten des Charterers:

- 4.1 Eine Kopie des Reisepasses sowie eine Kopie der Skipperlizenz vor Reiseantritt auf der Basis zu hinterlegen. Wenn diese Dokumente nicht vorliegen, kann die Yacht vom Charterer einbehalten werden.
- 4.2 Die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten.
- 4.3 Die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Charterer oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der vereinbarten Bootsklasse, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Skipper im Namen und auf Kosten des Charterers zu stellen. Ferner kann der Vercharterer die Yacht einbehalten, wenn sich bei der Übernahme herausstellt, dass der Charterer nicht die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Führung der Yacht hat.
- 4.4 Die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen.
- 4.5 Die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere, die nicht zuvor auf der Basis bzw. den Behörden als mitfahrende Gäste, gemeldet wurden, mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten und keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren. **Es dürfen nicht mehr Personen als die zugelassene Anzahl an Bord sein.** Die Mitnahme von Tieren ist nur mit Zustimmung des Vercharterers erlaubt. Weiteres ist untersagt, gewerblichen Fischfang mittels der Yacht zu betreiben



PHOENIX
YACHTING

Phoenix Yacht Management GmbH, Franzensgasse 22/4, A-1050 Wien

- sowie an Wettfahrten teilzunehmen. Die Yacht darf nur in Notfällen zum Schleppen verwendet werden.
- 4.6 Das jeweilige Seegebiet des Vercharterers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vercharterers zu verlassen.
 - 4.7 Keine Veränderungen an der Yacht oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
 - 4.8. Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, das Logbuch in einfacher Form zu führen, sich vor Törn Beginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z. B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden, etc.
 - 4.9 Bei angesagten Windstärken ab 6 Beaufort (22-27Knoten) den schützenden Hafen nicht zu verlassen.
 - 4.10 Die Yacht nach Rückkehr in einwandfreien, ordentlichem, aufgeklartem, entleerten Fäkalientank (Blue Card) und mit Diesel vollgetanktem Zustand zurück zu gegeben - andernfalls wird das Tanken und Aufklaren berechnet und von der Kautio n abgezogen. Bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich (telefonisch) den Vercharterer zu benachrichtigen. Bei Schaden am Schiff oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. zu sorgen. Ferner hat der Charterer alles Mögliche zu unternehmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten und alles zu unternehmen, um seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen.
 - 4.11 Im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen ohne vorherige Rücksprache mit dem Basisleiter über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen.
 - 4.12 Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar jeweils bei Übergabe und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
 - 4.13 Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen und im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.
 - 4.14 Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass die Yacht rechtzeitig zum vereinbarten Rückgabetermin retourniert wird. Verzögerungen gehen zu Lasten des Charterers. Dies gilt insbesondere bei Schlechtwetterperioden. Wird dem nicht Folge geleistet werden die entstandenen Mehrkosten berechnet und von der Kautio n abgezogen.

5. Reparaturen und Motoren- und Bilgen-Überwachung

- 5.1 Bei Schäden, die mit Bordmittel zu beheben sind oder andere Ereignisse während der Charter, ist der Charterer angehalten, nach Absprache mit dem Basis Manager, um Schäden zu begrenzen, kleine Reparaturen bis zu einer Höhe von € 500 gegen Kostenrechnung zu verauslagen. Diese werden vom Vercharterer nach Rückkehr und Vorlage der Rechnung rückerstattet, wenn die Schäden nicht auf Bedienungsfehler, falsches bzw. fahrlässiges Verhalten des Charterers / Schiffsführers oder sein Crew zurückzuführen sind. Austauschteile sind aufzubewahren.
- 5.2 Der Ölstand, der Kühlwasserstand und die Bilgen sind täglich, der Austritt des Kühlwassers laufend durch den Charterer zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln von über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden, da der Motor dann kein Wasser und Öl bekommt. Die Benutzung des Generators bei Schräglage von über 10 Grad Krängung ist untersagt.
- 5.3 Bei größeren Schäden sowie Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierfähigkeit der Yacht ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden dienlich ist sowie in Absprache mit dem Vercharterer erforderliche Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und



PHOENIX
YACHTING

Phoenix Yacht Management GmbH, Franzensgasse 22/4, A-1050 Wien

bei der Bezahlung in Vorlage zu treten. Der Charterer hat ein Schadensprotokoll anzufertigen und – wenn mit Ansprüchen Dritter gerechnet werden muss- und von den zuständigen Behörden bestätigen lassen. Der Charterer kann zur Bezahlung aller Kosten herangezogen werden, die sich aus der Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtungen/Obliegenheiten ergeben. Der Charterer hat insbesondere zur Beweissicherung bei Notwendigkeit behördliche Hilfe (wie etwa Anzeigen bei der Polizei) in Anspruch zu nehmen.

6. Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

- 6.1 Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Charterdauer von zwei oder mehr Wochen erhöht sich die Frist um 24 h pro weitere Woche.
- 6.2. Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vercharterers, sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde. Steht bereits vor Charterbeginn fest, dass die Yacht bzw. geeigneter Ersatz zum vertraglich vereinbarten Termin nicht zur Verfügung steht, wird der Charterer über diesen Umstand alsbald informiert. In diesem Fall können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten. Die bereits bezahlte Gebühr wird rückerstattet. Weiter Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3 Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.
- 6.4 Der Charterer unterfertigt mit der Übergabe das Protokoll laut Punkt 3.13 und übernimmt die Yacht in dem Zustand, wie diese dort bestätigt wurde.
- 6.5 Ausfälle oder ungenaue Anzeigen von Messgeräten oder anderen Ausrüstungsgegenständen berechtigen dann nicht zu einem Nichtantritt oder Abbruch des Charters bzw. zu finanziellen Forderungen, wenn eine korrekte Navigation unter Anwendung klassischer Navigationsmethoden (wie z.B. Standortbestimmung durch Peilverfahren, Koppelnavigation usw.) und guter Seemannschaft möglich und die Sicherheit von Yacht und Mannschaft nicht gefährdet ist.

7. Haftung des Vercharterers

- 7.1 Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen nur bis zur Höhe der vertraglichen Chartersumme.
- 7.2 Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Kartenplotter, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw. verursacht werden.
- 7.3 Ansprüche des Charterers infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.



PHOENIX
YACHTING

Phoenix Yacht Management GmbH, Franzensgasse 22/4, A-1050 Wien

8. Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

9. Haftung des Charterers

- 9.1 Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung.
- 9.2 Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Charterzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Charterer zurückgegeben.
- 9.3 Verspätete Schiffsrückgabe und durch den Charterer verschuldete Nichtbenutzbarkeit der Yacht führen zu Schadensersatzansprüchen seitens des Vercharterers.
- 9.4 Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vercharterer zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine Inanspruchnahme des Charterer vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. Diesbezüglich haftet der Charterer immer unabhängig einer Versicherungsleistung und auch über die hinterlegte Kautions hinaus.
- 9.5 Die Bedingungen des Versicherers, welche auf Nachfrage gerne übersandt werden bzw. auf unserer Homepage abzulesen sind und auch auf der Basis zur Einsicht aufliegen, sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist vom Charterer zu tragen und kann von der geleisteten Kautions abweichen. Bei mängelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautions oder Versicherung gedeckte Schäden sind dem Vercharterer unverzüglich zu ersetzen. Die Höhe der Kautions bemisst sich nach Punkt 1.4.
- 9.6 **Der Abschluss einer erweiterten Skipper Haftpflichtversicherung** (welche Crew Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) wird dringend empfohlen. Hierzu übersenden Vercharterer / Agentur gerne alle erforderlichen Unterlagen bzw. findet der Charterer die Informationen auch auf der Phoenix Yachting Homepage. Ein Abschluss hat jedoch direkt zwischen Charterer und jeweiligem Versicherungsunternehmer zu erfolgen.

10. Gemischtes / Nebenabreden / Auskünfte / salvatorische Klausel

- 10.1 Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass er bei Nichterteilung der Zustimmung der Verlängerung trotzdem rechtzeitig zum bedungenen Zeitpunkt die Yacht übergeben kann. Bei offensichtlichen Fehlern bei Berechnung des angeführten Charterpreises und der Extras haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.



PHOENIX
YACHTING

Phoenix Yacht Management GmbH, Franzensgasse 22/4, A-1050 Wien

- 10.2 Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vercharterer wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommenden wirksamen Regelungen zu ersetzen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterer und Vercharterer ist der Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers in Wien zuständig. Auf das Vertragsverhältnis ist immer österreichisches Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen und dem UN-Kaufrecht anzuwenden.

Mit dieser Unterschrift bestätige ich die Charterbedingungen von Phoenix Yachting gelesen und akzeptiert zu haben.

Datum und Unterschrift des Charterer